

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

Öffentlich		Drucksache Nr. 1171/2026
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 27.07.2026	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 25.08.2026

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	02.09.2026	Ö
Stadtrat	Entscheidung	09.09.2026	Ö

Betreff:

Umsetzung des §94 Abs. 3 GemO

hier: Einwerbung, Entgegennahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, den 13.08.2026

gez.
Daniel Köbler
Bürgermeister

Mainz, den 25.08.2026

gez.
Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Zuwendungen gemäß beiliegender Liste wird zugestimmt.

Erst nach der Unbedenklichkeitserklärung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann die Zustimmung der Zuwendungen/Sponsoringleistungen in Kraft treten.

Sachverhalt

Nach Inkrafttreten der Dienstanweisung für die Einwerbung, Entgegennahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (DA Sponsoring und Spenden) vom 01.09.2008/27.07.2010, aktualisiert am 21.10.2021, haben die Dezernate weitere Spendenmeldungen aus dem vergangenen Haushaltsjahr, dem laufenden Haushaltsjahr und den zukünftigen Haushaltsjahren vorgelegt.

Diese Spendenmeldungen wurden am 30.07.2026 der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Kenntnisnahme zugesandt.

Beanstandungen von dort liegen bisher noch nicht vor.

Lösung

Der Annahme der Zuwendungen gemäß beigefügter Liste wird zugestimmt.

Erst nach der Unbedenklichkeitserklärung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann die Zustimmung der Zuwendungen/Sponsoringleistungen in Kraft treten.

Alternativen

Keine

Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine

Finanzierung

Keine